

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG UND
TEILNEHMERLISTE FÜR DEN WALDHOCH-
SEILGARTEN UND NETZPARCOUR**



Freizeitpark Rutesheim GmbH
Heiko & Sven Barthelmeß
Am Freizeitpark 2 • 71277 Rutesheim

Tel. (Outdoor): 07152 9084715
Fax: 07152 3329516

info@freizeitparkrutesheim.de
www.freizeitparkrutesheim.de

Hallo und guten Tag!
Wir freuen uns über Ihren Besuch im Freizeitpark Rutesheim
und wünschen Ihnen viel Spaß!

Bitte ausdrucken, ausfüllen und unterschrieben mitbringen.
Bitte alle Namen eintragen.

	Vorname und Nachname	Alter	Unterschrift bzw. Unterschrift einer erwachsenen Aufsichtsperson
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			

E-Mail Adresse oder Telefonnummer wegen Corona Nachverfolgung

Hiermit erlaube ich in meiner Eigenschaft als Erziehungsberechtigte(r) o.g. Kind(er), den Freizeitpark Rutesheim zu besuchen. Die Nutzungsbedingungen habe ich gelesen, mit dem Kind ausführlich besprochen und bin damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Teilnehmers/ Erziehungsberechtigten/ der Aufsichtsperson

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER FREIZEITPARK RUTESHEIM GMBH (NACHFOLGEND AUCH: „VERANSTALTER“)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Freizeitparks und der darin enthaltenen Anlagen und Gegenstände durch die Teilnehmer unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen. Entgegen stehende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht anerkannt.
- (2) Für einzelne Anlagen im Park können weitere, separate Nutzungsbedingungen existieren. Auf deren Inhalt und Geltung werden die Besucher gegebenenfalls individuell an der jeweiligen Anlage vom Sicherheit-/Aufsichtspersonal hingewiesen werden. Etwaige Aushänge des Veranstalters sind zu beachten.
- (3) Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer immer zu beachten.

§ 2 Leistungsumfang des Veranstalters

- (1) Die Teilnehmer sind berechtigt, gegen Entrichtung des Eintrittspreises den gesamten Park für das jeweils gebuchte Zeitkontingent zu benutzen. Einzelne Stationen im Park können darüber hinaus kostenpflichtig sein. Sofern dies der Fall ist, sind die diesbezüglichen Kosten an der Hauptkasse und auch an den einzelnen Stationen im Park angeschlagen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und wetterbedingt die Teilnahme der Besucher am Park abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.

§ 3 Voraussetzungen der Parknutzung / Verhalten des Teilnehmers

- (1) Die Benutzung des Waldhochseilgartens und Netzparcours ist mit Risiken verbunden. Personen mit einem Körpergewicht von über 130 kg ist das Klettern und dem Netzparcour untersagt.
- (2) Die Kletteranlage und Netzparcour ab 2 Jahren ist für alle Besucher ab einer Mindestgröße von 1,10 m (1,50 m Greifhöhe) begehbar, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Kletterparks oder Netzparcours eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Kinder von 5 bis 9 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung eines Elternteils oder anderer volljähriger Betreuer klettern. Je zwei Kindern muss jeweils ein Erwachsener mitklettern. Bei Kindern/Jugendlichen von 10 bis 14 Jahren muss eine erwachsene Begleitperson im Kletterwald anwesend sein. Jugendliche ab 15 Jahre können die Erklärung von Ihren Eltern unterschrieben mitbringen.
Netzparcour: Kinder von 2 bis 6 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung eines Elternteils oder anderer volljähriger Betreuer den Netzparcours durchlaufen. Je drei Kindern muss jeweils ein Erwachsener mitlaufen im Netzparcours. Bei Kindern/Jugendlichen von 7 bis 14 Jahren muss eine erwachsene Begleitperson im Netzparcours anwesend sein. Jugendliche ab 15 Jahre können die Erklärung von Ihren Eltern unterschrieben mitbringen
- (3) Es darf nur in festen, geschlossenen Schuhen geklettert werden. Sandalen sind nicht erlaubt. Der Netzparcour darf mit Schuhen und Socken benutzt werden.
- (4) Personen, die alkoholisiert sind oder unter Epilepsie leiden, dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen sind nicht berechtigt, den Kletterwald und den Netzparcour zu begehen. Schwangeren ab der 11. Schwangerschaftswoche, Bandscheibengeschädigte, sowie frisch operierte, wird von einem Besuch des Kletterparks und Netzparcours abgeraten.
- (5) Minderjährigen ist die Parknutzung gemäß der Bedingungen des § 3 Abs. 6 dieser Bedingungen gestattet unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder in Gegenwart eines aufsichtsberechtigten und aufsichtsfähigen Erwachsenen. Die Einwilligung ist vor Beginn der Parknutzung vorzulegen. Das entsprechende Formular ist im Kassenbereich und online unter <http://www.freizeitparkrutesheim.de/> zum Download erhältlich. Ein erwachsener Aufsichtsberechtigter darf maximal zwei Kinder begleiten. Abweichende Altersangaben des Betreibers an einzelnen Parcours / Stationen / Netzen / Rutschen, sind zu beachten und vom Teilnehmer einzuhalten.
- (6) Alle Kinder zwischen 3 bis 5 Jahren dürfen im Kinderparcours Pink klettern. Kinder und Jugendliche ab einer Körpergröße von 1,10 m (1,50 m Greifhöhe) dürfen soweit es ihre Fähigkeiten zulassen, die Parcours Gelb, Orange, Apricot, Rot, Hellbraun, Blau, Dunkelblau, Hellgrün, Beige, und Braun klettern. Ab einer Körpergröße von 1,30 m (1,70 m Greifhöhe) dürfen zusätzlich die Parcours Lila, Flying Fox Weiß, Türkis, Weinrot und Grün benutzt werden. Der Graue und Schwarze Parcours darf erst ab 13 Jahren und einer Körpergröße von 1,50 m benutzt werden. Vor dem Begehen des Netzparcours muss jeder Teilnehmer an der gesamten theoretischen Sicherheitseinweisung teilnehmen. Auf einem Flächennetz dürfen max.10 Personen sich befinden und in einer Netzhöhle/ Wege die 2 Flächennetze verbindet nur 1 Person. Bei den Rutschen ist immer nur eine Person und darf dann erst gerutscht werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Ankunftsbereich / Bodenbereich bzw. in der Rutsche aufhalten, mit den Füßen zuerst, Treppen langsam hoch laufen, keine seitlichen Netze hoch klettern, keine Saltos, Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten
- (7) Vor dem Begehen des Hochseilgartens muss jeder Teilnehmer an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung (Einweisungsparcours) teilnehmen. Die beiden Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Während des Umhängens darf immer nur ein Sicherungskarabiner aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden! Darüber hinaus darf jedes Element nur von maximal einer Person begangen werden. Auf den Podesten/Plattformen dürfen sich maximal drei Personen gleichzeitig aufhalten. An den Seilabfahrten muss grundsätzlich immer abgebremst werden, um einen starken Aufprall am Ankunftspunkt zu verhindern. Seilabfahrten dürfen erst benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Ankunftsbereich aufhalten. Die geliehene Sicherheitsausrüstung (Helm, Gurt, Sicherung mit Karabiner und Rolle) muss nach Anweisung des Betreibers/Trainers benutzt werden und darf nur in Anwesenheit des Trainers an- und ausgezogen werden. Vor Benutzung der Toilette ist der Gurt abzulegen. Im Sicherheitsgurt darf nicht geraucht werden. Die Sicherheitsausrüstung ist nicht auf andere übertragbar, darf während der Begehung des Kletterwaldes nicht abgelegt werden und muss nach spätestens 3 Stunden nach Aushändigung wieder zurückgegeben werden. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (8) Es dürfen beim Klettern und beim Netzparcour keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, Brillen, Helme, Kameras etc.), kein Kaugummi, Lollis, Essen und Getränke usw.

§ 4 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 5 Einbringung von Wertsachen

- (1) Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Park zu bringen. Von Seiten des Veranstalters wird keinerlei Bewachung / Verwahrung für dennoch eingebrachte Wertgegenstände geschuldet.
- (2) Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Spind begründet keine weiteren Überwachungs-/Verwahrungspflichten des Veranstalters in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Eine Bewachung gegebenenfalls zur Verfügung gestellter Spinde durch den Veranstalter findet insoweit nicht statt.

§ 6 Ausrüstung und Verleih

- (1) Der Veranstalter stellt den Teilnehmern Sicherheitsausrüstung zwecks Benutzung des Parks und der darin vorhandenen Anlagen / Stationen zur Verfügung. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung des Waldseilparks nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden, es sei denn, es erfolgt eine Gestattung des Sicherheits-/Aufsichtspersonals. Die erhaltene Ausrüstung muss gemäß der individuellen Einweisung des Teilnehmers vor Verlassen des Parks wieder beim Veranstalter abgegeben werden.
- (2) Das Mitbringen und Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist den Teilnehmern nicht gestattet.
- (3) Der Teilnehmer behandelt die vom Veranstalter geliehene Sicherheitsausrüstung / Gegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt. Die Sicherheitsausrüstung / Gegenstände sind ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch und auf Anweisung des Sicherheits-/Aufsichtspersonals zu benutzen.
- (4) Rauchen und Toilettengänge in Benutzung der Sicherheitsausrüstung sind dem Teilnehmer untersagt.

§ 7 Erhebung und Verarbeitung personenbezogene Daten

Der Veranstalter gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter. Andernfalls erfolgt eine Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Sofern der Teilnehmer eine Einwilligung erteilt hat, kann der Teilnehmer diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Veranstalter (z.B. durch E-Mail, Brief, Fax) widerrufen. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt. Der Veranstalter wird ggf erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage an (E-Mail, Brief, Fax) an den Veranstalter.

Benutzungsbedingungen Stand: 22.03.2021